

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Wirtschaft zur Förderung des IKT e. V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung und des Umweltschutz. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur erreicht. Zu diesem Zwecke beteiligt sich der Verein zu einem Drittel an der IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH. Auf die Arbeitsergebnisse des IKT haben Verein, einzelne Vereinsmitglieder oder Dritte keinerlei Einfluss. Der Verein stellt jederzeit sicher, dass das IKT seine Arbeit neutral und unabhängig durchführt.
- (3) Die geförderte Gesellschaft hat satzungsgemäß folgende Aufgaben.
 1. Einwerbung und Abwicklung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der unterirdischen Infrastruktur, wobei die Ergebnisse sämtlicher Forschungsaufträge der Allgemeinheit zugänglich zu machen sind (z.B. durch geeignete Hinweise oder Publikationen in Fachzeitschriften);
 2. Dokumentation und Vermittlung von Forschungsergebnissen an Mitglieder des Fördervereins sowie sonstiger Interessenten jeweils gegen Ausgleich der entstehenden Kosten;
 3. Betrieb des großen Versuchsstandes mit Versuchsgelände, Meßlabor und Gerätepool;
 4. Prüfung von Materialien, Bauteilen und Systemen der unterirdischen Infrastruktur;
 5. Verfahrensdemonstration sowie berufliche Weiter- und Fortbildung;

6. Mitwirkung in nationalen und internationalen Fachgremien;
 7. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Richtlinien und Regelwerken auf dem Gebiet der unterirdischen Infrastruktur sowie Beurteilung der Auswirkungen entsprechender gesetzlicher Regelungen;
 8. Vermietung und Verpachtung der Forschungseinrichtung an andere steuerbegünstigte Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 4 Abgabenordnung). Soweit es die Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erfordert, ist sowohl eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr als auch eine Kooperation mit Betrieben und anderen Trägern der beruflichen und fachlichen Weiterbildung vorgesehen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenhandels-gesellschaft werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck oder die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der unterirdischen Infrastruktur erworben haben. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (3) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des IKT zu verwenden. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des § 58 Nr. 6 und 7 AO zu beachten. Bei der Rücklagenzuführung ist der konkrete Verwendungszweck anzugeben.
- (4) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

**§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften durch Beschluß der Liquidation oder Eröffnung des Konkurs- bzw. Vergleichsverfahrens
 - c) Auflösung des Vereines
 - d) Austritt
 - e) Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung der Ausschließung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluß möglich, wenn ein Mitglied die Belange des Vereins schuldhaft in erheblichem Maße schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes. Der Beschluß des Vorstandes über die Strei-

chung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Streichung von der Mitgliederliste schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Geschäftsführer (§ 9) oder dem Vorstand zu besorgen sind.

Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Bestellung des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung sowie des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;
- c) die Entlastung der anderen Organe des Vereins;
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer;
- e) die Entscheidung über den Einspruch gem. § 5 (3);
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 4 (2);
- g) Satzungsänderungen;
- h) Vereinsauflösung.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, dabei ist ausschließlich des Abganges eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluß oder bei schriftlich begründetem Verlangen von mindestens 40% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

- (3) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist der Vorstand verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht Gesetz oder Satzung (§ 11) etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los. Ein nicht anwesendes Mitglied kann einem anderen Mitglied Vollmacht erteilen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. Die erforderlichen Schritte werden vom Vorstand veranlaßt. Die Mitglieder sollen zu der Vorlage innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren, so ist die Vorlage in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die entweder vom Versammlungsleiter, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins und einem vom Vorstand durch Vorstandsbeschluß (§8 Abs. 3) bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sind berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus fünf Mitgliedern gebildet. Ihm gehören an:
 - 1. der Vorsitzende,
 - 2. der stellvertretende Vorsitzende
 - 3. drei weitere Vereinsmitglieder.
- (2) Geschäftsführer des Vereins ist kraft Amtes der Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erforschung der Kanalisationstechnik. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederbestellungen für den Vorstand sind zulässig.

- (5) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
- (6) Mit Ausnahme des Geschäftsführers üben die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch den Geschäftsführer des Vereins.
- (2) Der Geschäftsführer des Vereins hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland.
 - b) Berichterstattung über die wissenschaftliche Bedeutung von Forschungsarbeiten des IKT,
 - c) administrative Betreuung der Fachausschüsse (§10).

§ 10 Ausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden.

**§ 11
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muß. Diese Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Land Nordrhein-Westfalen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12
Schlußbestimmungen**

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so daß keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werden den Satzungsänderungen vorzunehmen.